



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 797-798)**
Titel **Abänderung des Gesetzes über das gesamte
Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 mit den
seitherigen Änderungen**
Ordnungsnummer
Datum 03.04.1960

[S. 797] § 191 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom
23. Dezember 1859 mit den seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 191. Der Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien, Oberrealschulen
und Handelsschulen ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.
Von Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes
Schulgeld erhoben.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der
Volksabstimmung vom 3. April 1960,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	260684
Eingegangene Stimmzettel // [S. 798]	167721
Annehmende Stimmen	92858
Verwerfende Stimmen	61174
Ungültige Stimmen	48
Leere Stimmen	13641

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Initiativbegehren Hans-Jakob Tobler betreffend die
Aufhebung der Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen» wird als vom Volke
angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hardmeier.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]